



## Beschlussvorlage öffentlich

Einreicher: Verwaltung

Drucksachen-Nr.: KT/BV/371/2022

Einreichung: 13.06.2022

| Beratungsfolge | Termin     | TOP |
|----------------|------------|-----|
| Kreistag       | 11.07.2022 |     |

### **Betr.:**

Erhöhte Sollfehlbetragsdeckung gemäß § 23 ThürGemHV in der Haushaltsstelle 9200.9920 um 2.923.633 Euro

### **Der Kreistag möge beschließen:**

Der Kreistag des Unstrut-Hainich-Kreises stimmt der um 2.923.633 Euro erhöhten Sollfehlbetragsdeckung für das Haushaltsjahr 2022 in der HH-Stelle 9200.9920 zu.

### **Begründung:**

Die Haushaltssatzung des Unstrut-Hainich-Kreises für das Jahr 2022 wurde mit einer Deckung von Sollfehlbeträgen in Höhe von 108.200 Euro in der HH-Stelle 9200.9920 durch den Kreistag am 20.12.2021 beschlossen.

Mit Bescheid zur Gewährung einer Bedarfszuweisung nach § 24 ThürFAG i.V.m. Bst. A. Ziffer 4.5 VV-Bedarfszuweisung vom 30. März 2022 wird dem Unstrut-Hainich-Kreis aufgegeben, im Haushaltsjahr 2022 eine um 2.923.633 Euro höhere Sollfehlbetragsdeckung vorzunehmen. Dem ging ein ergänzender Antrag des Unstrut-Hainich-Kreises vom 11.03.2022 auf Erhöhung der Bedarfszuweisung voraus, nachdem das Jahresergebnis 2021 einen erhöhten Sollfehlbetrag ergeben hat. Nach § 79 Abs. 3 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung sind zur Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung die Solleinnahmen des Haushaltsjahres den Sollausgaben des Haushaltsjahres unter Berücksichtigung etwaiger Haushaltsreste und Abgängen auf Haushaltsreste und Kassenreste gegenüberzustellen.

Dabei sieht die Verwaltungsvorschrift zur Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (VV-ThürGemHV) zur Feststellung des Rechnungsergebnisses eine genaue Überprüfung der Kasseneinnahmereste vor.

Ergibt sich dabei, dass mit dem Eingang der Reste in der ausgewiesenen Höhe nicht zu rechnen ist, ist eine Restebereinigung in Form einer vorläufigen Niederschlagung vorzunehmen. Diese Restebereinigung kann für jeden Rest gesondert oder, bei umfangreichem Finanzwesen, in pauschalierter Form durchgeführt werden. Folglich wurden die Kasseneinnahmereste des Verwaltungshaushalts analysiert und eine Bereinigung des Bestandes der Kasseneinnahmereste aus dem Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes zum 31.12.2021 nach § 79 Abs. 3 ThürGemHV unter Berücksichtigung der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift vorgenommen. Das Jahresergebnis 2021 endete daher mit einem Sollfehlbetrag von 6.063.153 Euro.

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben zur Deckung eines Sollfehlbetrages bis zum Ende des Konsolidierungszeitraumes des UHK im Jahr 2023 ergibt sich für das Jahr 2022 ein zusätzlicher Bedarf an Sollfehlbetragsdeckung. Dieser zusätzliche Bedarf in Form einer bisher nicht geplanten Mehrausgabe wurde mit dem Thüringer Landesverwaltungsamt besprochen, im Nachgang per Schreiben vom 11.03.2022 beantragt und mit Bescheid des TLVwA vom 30.03.2022 mit der Summe von 2.923.633 Euro als erforderlich angesehen. Eine Sollfehlbetragsdeckung von 108.200 Euro stand mit der Haushaltssatzung 2022 fest und wurde bereits beim ursprünglichen Antrag auf Bedarfswweisung berücksichtigt. Im Vergleich zum in Kraft getretenen Haushaltsplan 2022 des Landkreises erhält der Unstrut-Hainich-Kreis durch Änderungen des ThürFAG und in Folge der Ergänzung zum Rundschreiben R 33 4/2021 u.a. Mehreinnahmen i.H.v. 3.084.435 Euro aus Schlüsselzuweisungen. Diese Mittel sind bei der Bescheidung der Bedarfswweisung entgegen den Ankündigungen des Thüringer Landesverwaltungsamtes betragsmäßig nicht in Abzug gebracht worden.

Die erhöhte Sollfehlbetragsdeckung soll entsprechend der Vorgaben des Thüringer Landesverwaltungsamt erfolgen. Die Verwaltung bittet um Zustimmung.

Z a n k e r  
Landrat

#### **Anlagen:**

- Vorlage wurde ohne / mit Änderung zum Beschluss erhoben
- Vorlage wurde abgelehnt
- Vorlage wurde zurückgezogen

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:

Nein:

Enthaltungen: